

Satzung des Vereins zur Förderung der Kita Pfiffikus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kita Pfiffikus“. Nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister wird der Zusatz e.V. geführt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert die Erziehung und Bildung aller Kinder der Kindertagesstätte Pfiffikus, Rückerstr. 2, 10119 Berlin, des Berliner Instituts für Kleinkindpädagogik und familienbegleitende Kinderbetreuung BIK e.V., Rungestr. 19, 10179 Berlin. Er setzt sich für ihren dauerhaften Erhalt ein und strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Träger und der Leitung der Kindertagesstätte, ihren Mitarbeitern, den Eltern und der Elternvertretung an. Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Geld und Sachmittel dienen der Unterstützung und Initiierung insbesondere naturwissenschaftlicher, kultureller, künstlerischer, sprachlicher, musischer und sportlicher Aktivitäten. Sie ersetzen nicht die durch den Träger der Kindertagesstätte notwendig zu erbringenden Mittel, etwa zur Sicherstellung des erforderlichen Betreuungsschlüssels.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Geld- und Sachmitteln unter anderem für die:

1. Anschaffung von Spielzeug, Büchern und Bastelmaterial,
2. Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmen, z.B. Ausflüge und Besuche von kulturellen Einrichtungen,
3. Förderung von Projekten zur frühkindlichen Bildung,
4. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Unterstützung von Verschönerungsmaßnahmen in der Kindertagesstätte.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern der Kinder der Kindertagesstätte,
2. Angestellte der Kindertagesstätte,
3. ehemalige Kinder der Kindertagesstätte und deren Eltern sowie
4. Freunde und Förderer (m/w) der Kindertagesstätte.

(2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit schriftlicher oder elektronischer Erklärung beantragt. Der Antrag soll den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und – soweit vorhanden – die E-Mail Adresse enthalten. Über den Antrag

entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrags kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Mitgliedsbeitrages, der unabhängig vom Zeitpunkt des Antrags für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt. Er muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
2. Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, andere schwerwiegende Verletzung von Mitgliederpflichten) kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
3. Tod des Mitglieds.

Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 4 Finanzierung

Der Verein kann zur Realisierung der Satzungszwecke und zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge und Umlagen erheben sowie Geld- und Sachspenden entgegennehmen und Veranstaltungen zur Erzielung von Einnahmen durchführen. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen.

§ 5 Haushaltsbericht und Rechnungsprüfung

(1) Der/die Schatzmeister/in legt der Mitgliedsversammlung in der Jahreshauptversammlung sowie dem Vorstand auf dessen Verlangen einen Haushaltsbericht vor. Er wird den Mitgliedern zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zur Einsicht in der Kindertagesstätte Pfiffikus, Rückerstr. 2, 10119 Berlin ausgelegt oder auf der Homepage des Vereins den Mitgliedern bekannt gegeben. Der Haushaltsbericht für die Jahreshauptversammlung muss mit dem Kassenprüfvermerk versehen sein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die dem Vorstand nicht angehören darf. Die Wiederwahl ist zulässig. Der/die Rechnungsprüfer/in überwacht die Rechnungsführung, prüft jährlich die Kasse und Bücher insbesondere auf ordnungsgemäße Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben, die Bargeldgeschäfte und Barbelege, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins und das Vereinsvermögen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens im November statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder in elektronischer Form), spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist beizufügen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Genehmigung des Haushaltsberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfers/in,
4. Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
5. Satzungsänderungen,
6. Einsetzung von Ausschüssen und Zuweisung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
7. Auflösung des Vereins.

(2) Aus dringendem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn 20 vH der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eine Mitgliederversammlung beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins fordert.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in in dieser Reihenfolge.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss insbesondere Ort und Tag, Tagesordnung und Anwesenheitsliste sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das jeweilige Abstimmungsergebnis, bei der Durchführung von Wahlen außerdem die Feststellung der Annahme der Wahl durch die/den Gewählte/n enthalten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in.

Diesem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die zweckgemäße Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Geld- und Sachmittel. Er soll Vorschläge der Vertreter der Kindertagesstätte und der Elternvertreter einholen. In den in der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen bedarf er der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die Stellvertreter/in die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden aus.

(3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie führt die Kassen- und Kontogeschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann einem anderen

Mitglied die Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben des/der Schatzmeister/in übertragen.

(4) Der Vorstand wird einzeln für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Erreicht kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird eine Stichwahl zwischen beiden mit den meisten Stimmen durchgeführt. Eine Wiederwahl ist möglich. Angestellte der Kindertagesstätte und des BIK e.V. können zusammen nur ein Vorstandsmandat besetzen. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen.

(5) Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der für den Verein auftragsgemäß geleisteten Ausgaben.

(7) Die Entlastung des Vorstandes ist durch den/die Rechnungsprüfer/in anlässlich der Jahreshauptversammlung zu beantragen.

(8) Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Berliner Institut für Kleinkindpädagogik und familienbegleitende Kinderbetreuung – Forschung, Beratung, Weiterbildung e.V. (BIK), Rungestr. 19, 10179 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 21. November 2013 bei der Gründung des Vereins einstimmig beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung für die Arbeit des Vereins in Kraft.

Berlin, 21. November 2013

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. November 2017